

# Verkündungsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

---

2020

Emden, 09.12.2020

Nummer 92

---

Inhalt:

1. Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudien-  
gang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“

(genehmigt vom MWK am 25.11.2020)

3. Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre  
Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit  
an der Hochschule Emden/Leer

(genehmigt vom MWK am 02.12.2020)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

[http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-  
verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html](http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html)

---

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer**

**Redaktion: Präsidialbüro**

## **Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für private mittelgebende Stellen noch von einer abhängigen Beschäftigung oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren abhängigen Beschäftigung abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Das Präsidium schreibt die Stipendien durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Emden/Leer aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
  1. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  2. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
  3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  4. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
  1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf,

## Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

---

3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei internationalen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
5. bei Bewerbungen um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

### **§ 5 Stipendienauswahlkommission**

- (1) Der Stipendienauswahlkommission gehören an kraft Amtes
  1. Präsident\*in oder eine davon bestellte Person als Vorsitz,
  2. Dekan\*innen oder die jeweils von diesen bestellte Person und
  3. die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die folgenden Mitglieder der Stipendienauswahlkommission werden vom Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
  1. zwei Mitglieder der Professor\*innengruppe
  2. ein gemeinsames Mitglied der Mitarbeiter\*innen und der MTV-Gruppe
  3. ein Mitglied der Studierendengruppe und
  4. mit beratender Stimme Vertreter\*innen der privaten mittelgebenden StellenFür jedes Wahlmitglied können Stellvertreter\*innen gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (4) Bezogen auf die Auswahlkriterien nach Absatz 6 legt die Stipendienauswahlkommission vor Eintritt in die Beratungen einen detaillierten Bewertungsmaßstab fest.
- (5) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Auswahlkriterien sind
  1. für Studienanfänger\*innen
    - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder

## Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

---

- b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber\*innen sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  2. Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
  3. besondere soziale persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, soziale Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (7) Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind zu begründen und zu dokumentieren. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren.

### **§ 6 Bewilligung**

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendenauswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
  1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
  2. Kurzgutachten einer Lehrperson, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
  3. kurze Darstellung durch Stipendiat\*innen über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass Stipendiat\*innen jeweils an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert sind. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium ist möglich.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

---

### **§ 7 Beurlaubung**

(1) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

### **§ 8 Beendigung**

Das Stipendium endet für Stipendiat\*innen mit Ablauf des Monats, in dem

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht,
2. das Studium abgebrochen,
3. die Fachrichtung gewechselt oder
4. exmatrikuliert wird.

### **§ 9 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll widerrufen werden, wenn Stipendiat\*innen der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen sind oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben von Stipendiat\*innen beruht.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Bewerber\*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Stipendiat\*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Stipendiat\*innen haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Veranstaltungsprogramm**

Die Hochschule Emden/Leer fördert den Kontakt der Stipendiat\*innen mit den privaten mittelgebenden Stellen in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Aus diesem Angebot ergeben sich keine Verpflichtungen der Stipendiat\*innen. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

## Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

---

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 05.05.2020 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 25.11.2020:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	1
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	2
§ 4 Zulassungsverfahren .....	3
§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit .....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	4
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester .....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang “Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr BewerberInnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr BewerberInnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ ist, dass ein/e BewerberIn

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“

---

Studiengang Soziale Arbeit/Sozialpädagogik,  
oder im Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement  
oder in einer sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Studienrichtung  
oder einer pädagogischen Studienrichtung  
oder einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich  
geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben,

- oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§5); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit der Gesamtkreditpunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit der Gesamtkreditpunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

- DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Level 2
- TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungstichtag bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen von Amts wegen zu überprüfen.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“

---

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die BewerberInnen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Abs. 1 gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss- /Durchschnittsnote	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,00 - 1,50 = 10 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung = je Jahr Vollzeit 1 Punkt; höchstens 3 Punkte
1,51 – 2,50 = 7 Punkte	
2,51 - 3,50 = 5 Punkte	
3,51 – 4,00 = 3 Punkte	

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der BewerberInnen, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und ein/e BewerberIn dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht

nicht bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung

(bei einem Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. 01. Oktober (bei Studienbeginn zum Sommersemester) nachgewiesen wird und ein/e BewerberIn dies zu vertreten hat.

## § 5

### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrenden- oder der Mitarbeitendengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrendengruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Entscheidung über die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der BewerberInnen
- c) Durchführung des Losverfahrens

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) BewerberInnen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Bescheid über die Zulassung in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die BewerberInnen schriftlich oder elektronisch zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) BewerberInnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbung aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“

---

**§ 7**

**Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die BewerberInnen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 04.08.2016 (Verköndungsblatt Nr. 40/2016) außer Kraft.

Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre  
Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der  
Hochschule Emden/Leer

**Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang  
Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und  
Gesundheit  
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer hat am 23.06.2020 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie“ in der nachstehenden Fassung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 08.07.2020. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 02.12.2020 genehmigt, veröffentlicht am 09.12.2020, VBl. Nr. 92/2020.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung.....	1
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zugangskommission.....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie (IPME).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 aufgeführt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie ist, dass ein/e BewerberIn
  - a) die Hochschulzugangsberechtigung besitzt (die Hochschulzugangsvoraussetzungen ergeben sich nach dem NHG) und
    - b1) den Status als Schüler\*in einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie nach 1,5 Jahren Ausbildungszeit nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder
    - b2) den Status als Schüler\*in einer kooperierenden Fachschule für Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher\*in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder
    - b3) eine Staatsprüfung in Physiotherapie oder Ergotherapie und eine schriftliche Zugangsprüfung gemäß den Absätzen 4 bis 6 bestanden hat oder
    - b4) das abgeschlossene Staatsexamen in Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher\*in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweist und die schriftliche Zugangsprüfung gemäß den Absätzen 4 bis 6 bestanden hat.

## Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen nach Abs. 1, Ziffer b3 oder b4, erhalten für die vorausgegangene Berufsausbildung nach Bestehen der Zugangsprüfung 90 Kreditpunkte (Physiotherapie, Ergotherapie und Motopädie), <sup>2</sup>Nähere Regelungen sind in der Prüfungsordnung Teil B enthalten.

(3) <sup>1</sup> Bewerber\*innen nach Abs. 1, Ziffer b2, können Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts jedoch nur ablegen, wenn sie im dritten Fachsemester eine Prüfung in Analogie zur Zugangsprüfung gemäß § 2 Absätze 4 bis 6 im Umfang von 30 CP für die Module 1 bis 5 des 1. Studienabschnitts bestanden haben

(4) <sup>1</sup>Die Zugangsprüfung für Physiotherapeuten\*innen, Ergotherapeuten\*innen und Motopäden\*innen erfolgt in Form einer Klausur und prüft die Kompetenzen des 1. Studienabschnitts des Bachelorstudiengangs IPME ab.<sup>2</sup>Mit der Prüfung wird ermittelt, ob die Bewerber\*innen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Lerngebiet der Physiotherapie, Ergotherapie oder Motologie verfügen. <sup>3</sup>Es wird überprüft, ob sie in der Lage sind, kritisch ihr fachspezifisches Wissen auf der Basis aktueller Wissensbestände einzuordnen.

<sup>4</sup>Die aktuellen Wissensbestände beziehen sich auf die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Physiotherapie, Ergotherapie und/oder Motologie aus dem 1.

Studienabschnitt. <sup>5</sup>Dies beinhaltet unter anderem Wissen um Körperstrukturen und -funktionen, humanwissenschaftliche Grundlagen, Praxis der Physiotherapie, Ergotherapie und Motologie, Grundlagen der Saluto- und Pathogenese, Interventionsmanagement in gesundheitsförderlichen und klinischen Handlungsfeldern, wissenschaftliches Arbeiten, Projektgestaltung und klinische und pädagogische Problemstellungen. <sup>6</sup>Die Verantwortung für Prüfungsaufgaben und Prüfungsauswertung liegt bei der Hochschule.

(5) <sup>1</sup> Die Aufgabenstellung der Zugangsprüfung bezieht sich auf Kompetenzen bzw. Wissensbestände der 15 Module des ersten Studienabschnitts. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit mehreren Klausurfragen geprüft. <sup>3</sup>Beispielhafte Nennung von Kompetenzen, die geprüft werden:

- a) Die Kandidaten\*innen können ihr Wissen unter anderem in Bezug auf professionsspezifische Bezugstheorien einordnen.
- b) Die Kandidaten\*innen können innerhalb eines vorgegebenen Interventionsmanagements (Fallvignetten) in klinischen und gesundheitsförderlichen Feldern konkrete interventionsrelevante Strategien erstellen.
- c) Im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens zeigen die Kandidaten\*innen ihr Können in der korrekten Anwendung nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.
- d) Die Kandidaten\*innen können ihr Wissen in Bezug auf Grundlagen der Projektgestaltung darstellen.

(6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurde

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Studienbeginn und Bewerbungsfrist sind abhängig von der Art des Zugangs gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe b:

- a) Die Aufnahme für Physiotherapie und Ergotherapie findet im 1. Studienabschnitt jeweils zum Sommersemester statt, wenn die Bewerber\*innen zeitgleich an einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie die Ausbildung absolvieren (siehe § 2 Abs. 1, Ziffer b1).
- b) Die Aufnahme für Motologie findet im 1. Studienabschnitt zum Wintersemester statt, wenn die Bewerber\*innen zeitgleich an einer kooperierenden Fachschule für Motopädie die Ausbildung absolvieren (siehe § 2 Abs. 1, Ziffer b2).

## Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

c) Die Aufnahme für Physiotherapie, Ergotherapie und Motologie findet im 2. Studienabschnitt zum Wintersemester statt, wenn die Bewerber\*innen sich mit einem Staatsexamen in Physiotherapie, Ergotherapie oder Motopädie bewerben und die Zugangsprüfung bestanden haben (siehe § 2 Abs. 1, Ziffer b3 + b4).

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt Informationen über den jeweiligen Bewerbungstichtag allgemein zugänglich termingerecht zur Verfügung. <sup>2</sup>Schriftliche Bewerbungen müssen mit den nach Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungstichtag eingegangen sein. <sup>3</sup>Bewerbungen gelten nur für die Studienplatzvergabe des betreffenden Bewerbungstermins.

(3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung
- b) ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer b1 bis b4,

<sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4 Zugangskommission**

<sup>1</sup>Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit richtet eine Zugangskommission mit 4 stimmberechtigten Mitgliedern ein, der 2 Mitglieder der Hochschullehrendengruppe und 2 Mitglieder der Mitarbeitendengruppe angehören. <sup>2</sup>Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>3</sup>Diese Zugangskommission organisiert die Zugangsprüfung nach § 3 Absätze 2 bis 5 und trifft die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung vom 04.12.2012 (Verköndungsblatt Nr. 16/2012) außer Kraft.